

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 11. Jänner 1994

12. Stück

31. Bundesgesetz: Änderung des Handelsstatistischen Gesetzes 1988
(NR: GP XVIII RV 1281 AB 1394 S. 148. BR: 4696 AB 4710 S. 578.)
32. Bundesgesetz: Änderung des Bergbauförderungsgesetzes 1979
(NR: GP XVIII IA 632/A AB 1389 S. 148. BR: AB 4711 S. 578.)
33. Bundesgesetz: Bundesstraßengesetznovelle 1993
(NR: GP XVIII IA 633/A AB 1439 S. 149. BR: AB 4694 S. 578.)

31. Bundesgesetz, mit dem das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Handelsstatistische Gesetz 1988, BGBl. Nr. 661/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2 (1) Von der handelsstatistischen Anmeldung in der Einfuhr sind ausgenommen:

- a) Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit nach dem Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644, ausgenommen § 30 lit. g sowie § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, sowie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zutreffen;
- b) Waren, die nach dem Zollgesetz 1988 einem anderen Vormerkverkehr als dem zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung) unterzogen werden, bei nach § 67 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988 bewilligten Vormerkverkehren jedoch nur, wenn bei der Bewilligung eines solchen Vormerkverkehrs vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ausnahme von der Anmeldung wegen Fehlens einer handelsstatistischen Aussagekraft dieses Vormerkverkehrs zugelassen wird;
- c) Waren, die unter keine der im § 6 genannten Verkehrsarten im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften fallen;
- d) Vorräte von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln;
- e) Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen von der Stellungspflicht befreit sind, ohne nachträglich angemeldet werden zu müssen;

f) Waren, die nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 zweiter Satz des Zollgesetzes 1988 zum Handel bestimmt sind;

g) Waren, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt.

(2) Von der handelsstatistischen Anmeldung in der Ausfuhr sind ausgenommen:

- a) Waren, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 hinsichtlich der Ausgangsabgabenfreiheit vorliegen;
- b) ausländische Rückwaren, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des Zolls gemäß § 43 des Zollgesetzes 1988 vorliegen.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. Für die handelsstatistische Anmeldung sind nachstehende Verkehrsarten zu unterscheiden:

- a) die Einfuhr in den freien Verkehr einschließlich der Entnahme von Waren aus offenen Lagern auf Vormerkrechnung;
- b) die Einfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung);
- c) die Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung);
- d) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr einschließlich der Entnahme von Waren aus einem Ausgangsvormerkverkehr zur Lagerung;
- e) die Ausfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung);
- f) die Wiederausfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung).“

3. § 7 entfällt.

4. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „oder zur Ausbesserung“ durch „(einschließlich der Ausbesserung)“ ersetzt.

5. Im § 9 wird im Klammerausdruck die Jahreszahl „1955“ durch „1988“ ersetzt.

6. § 12 lit. g lautet:

„g) das Ursprungs-, Herkunfts-, Handels- oder Bestimmungsland der Ware sowie die vorge-sehene Präferenzbehandlung;“

7. § 12 lit. i lautet:

„i) das Eintrittszollamt, in den Fällen des § 52 a des Zollgesetzes 1988 auch das überwachende Zollamt;“

8. § 18 Abs. 2 entfällt.

9. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Bestimmungsland ist anzugeben:

- a) bei der Ausfuhr im Vormerkverkehr das Land, in dem die Veredlung (einschließlich der Ausbesserung) erfolgen soll;
- b) in allen anderen Fällen das Land, in dem die Ware gebraucht oder verbraucht werden soll; ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Land anzumelden, das das letzte bekannte Ziel der Versendung bildet.“

10. Der bisherige Wortlaut des § 25 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wo in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

11. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 2, 6, 8 Abs. 1, 9, 12 lit. g und lit. i, 20 Abs. 4 sowie 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 31/1994 treten am 1. Jänner 1994 in Kraft.“

12. Der bisherige Abs. 2 im § 26 erhält die Bezeichnung „(3)“ und es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die §§ 7 und 18 Abs. 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft;“

13. Der bisherige Abs. 3 im § 26 erhält die Bezeichnung „(5)“

Klestil

Vranitzky

32. Bundesgesetz, mit dem das Bergbauförderungsgesetz 1979 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 636/1982 und 605/1988 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil

Vranitzky

33. Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 420/1992, geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 420/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„Bestandteile der Bundesstraße

§ 3. Als Bestandteile der Bundesstraße gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkflächen, Haltestellenbuchten, der Grenzabfertigung dienende Verkehrsflächen, auch bauliche Anlagen im Zuge einer Bundesstraße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Straßenböschungen, Straßengraben, ferner im Zuge einer Bundesstraße gelegene Anlagen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße, insbesondere gegen Lärmeinwirkung, weiters im Zuge einer Bundesstraße gelegene, der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Bundesstraßen dienende bebaute und unbebaute Grundstücke sowie der Grenzabfertigung und der Bemaatung dienende Grundflächen.“

2. Im § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Änderungen der durch eine Verordnung nach Abs. 1 festgelegten Straßenachse bis zu 50 m

können nach Zustimmung der berührten Länder und Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993, verordnet werden.“

3. Im § 6 lautet der letzte Satz:

„Für die Durchführung der Förderung der genannten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 und 21 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 434/1982 in der geltenden Fassung, sinngemäß.“

4. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Bundesstraßenplanungsgebiet dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die Behörde hat jedoch Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) ist in dem Bewilligungsverfahren Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 — AVG. Bauführungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet begonnen worden sind, werden hievon nicht berührt.“

5. Im § 21 Abs. 1 lautet der vierte Satz:

„Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) ist in diesem Verfahren Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 — AVG.“

6. Im § 23 entfallen Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

7. Im Verzeichnis 1, Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), lautet die Beschreibung der Strecke der A 2 Süd Autobahn:

„Wien/Inzersdorf (A 23, B 17)—Wiener Neustadt—Wechsel—Hartberg—Knoten Graz/West (A 9)—Pack—Klagenfurt—Knoten Villach (A 10, A 11)—Staatsgrenze bei Arnoldstein, einschließlich Graz/Ost—Graz/Liebenau (B 73).“

8. Im Verzeichnis 1, Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), lautet die Beschreibung der Strecke der A 9 Pyhrn Autobahn:

„Sattledt (A 1, A 8)—Windischgarsten—Selzthal—St. Michael/Leoben—Knoten Graz/West (A 2)—Staatsgrenze bei Spielfeld.“

9. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, wird eine neue Bundesstraße B 3 d mit der Bezeichnung „Donau Straße Abzweigung Hirschstetten“ aufgenommen. Die Beschreibung hat zu lauten:

„Wien [Hirschstetten (A 23, B 302)—Eßling]—Großenzersdorf (B 3).“

10. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke B 10 a Budapester Straße Abzweigung Schwechat:

„Kugelkreuz (B 9, B 10)—Schwechat (A 4)—Wien [Freudenau (B 10)], einschließlich Anbindung Alberner Hafen (siehe Anmerkung 10).“

11. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, wird eine neue Bundesstraße B 12 b mit der Bezeichnung „Brunner Straße Abzweigung Altmannsdorf“ aufgenommen. Die Beschreibung hat zu lauten:

„Wien [Breitenfurter Straße (B 12)—Altmannsdorfer Straße (B 224)].“

12. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 49 Bernstein Straße:

„Deutsch Altenburg (B 9)—Donaubrücke—Groissenbrunn—Marchegg—Angern—Dürnkrot—Hohenau—Reinthal (B 47).“

13. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 50 Burgenland Straße:

„Wolfsthal (B 9)—Kittsee—Gattendorf (B 10)—Parndorf (B 10)—Eisenstadt—Mattersburg—Sieggraben—St. Martin—Oberpullendorf—Lockenhaus—Oberwart—Markt Allhau—Hartberg (B 54), einschließlich Verbindung zur Staatsgrenze bei Kittsee.“

14. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 54 Wechsel Straße:

„Wiener Neustadt (B 17)—Seebenstein—Aspang—Mönichkirchen—Pinggau—Lafnitz—Hartberg—Kaindorf—Ludersdorf/Wilfersdorf (B 65).“

15. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 64 Rechberg Straße:

„Frohnleiten (S 35)—Passail—Weiz—Gleisdorf (B 54).“

16. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 70 Packer Straße:

„Graz/Gürtelturmplatz (B 67)—Lieboch—Köflach—Pack—Twimberg—Wolfsberg—Völkermarkt—Klagenfurt (B 83).“

17. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 73 Kirchbacher Straße:

„Graz/Liebenau (A 2)—Hausmannstätten—Kirchbach—Neugralla (B 67).“

18. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 111 Gailtal Straße:

„Arnoldstein (A 2)—Hermagor—Kötschach—Maria Luggau—Strassen (B 100).“

19. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 143 Hausruck Straße:

„Ort (A 8)—Ried—Ampflwang—Vöcklabruck (B 1).“

20. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 147 Braunauer Straße:

„Straßwalchen (B 1)—Mattighofen—Utten-
dorf—Umfahrung Braunau/Inn (B 148).“

21. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, wird eine neue Bundesstraße B 149 mit der Bezeichnung „Subener Straße“ aufgenommen. Die Beschreibung hat zu lauten:

„St. Florian/Inn (B 137)—Suben—St. Marien-
kirchen (A 8).“

22. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 156 Lamprechtshausener Straße:

„Salzburg/Hagenau (B 1)—Oberndorf—Lamp-
rechtshausen—Umfahrung Braunau/Inn (B 148)
(siehe Anmerkung 6).“

23. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, entfällt die B 222 Wiener Vororte Straße.

24. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 229 Groß Jedlers-
dorfer Straße:

„Wien [Groß Jedlersdorf (B 227)—Siemens-
straße—Leopoldau—Breitenlee (B 302)].“ Die An-
merkung 9 entfällt.

25. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 302 Wiener
Nordrand Straße:

„Wien [Hirschstetten (A 23, B 3 d)—Süßen-
brunn]—Gerasdorf—Seyring—Wien [Stammers-
dorf—Strebersdorf (A 22)].“

26. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet
lit. c der Anmerkung 6:

„die B 156 Lamprechtshausener Straße: Salz-
burg/Nord (A 1, B 150)—Oberndorf—Lamp-
rechtshausen—Umfahrung Braunau/Inn (B 148).“

27. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, wird
folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung 10: Dieser Straßenzug wird mit
Verkehrsübergabe der B 301 Wiener Südrand
Straße zwischen Donau und A 4 Ost Autobahn als
Bundesstraße aufgelassen, sofern über die B 301
Wiener Südrand Straße die Anbindung des Alberner
Hafens gewährleistet ist.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1994 in
Kraft.

Klestil

Vranitzky